

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen, wie Unterlagen über den Schutzgüternachweis, Ausführungsprojekt, Revisionsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie Inventarisierungsunterlagen, zu übergeben. Der Umfang der Dokumentationen ist zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Übergabe der Dokumentationen spätestens mit der Abnahme der Leistung zu erfolgen.

§12

Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen Angebotes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(2) Der vereinbarte Preis kann nur entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

§13

Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

(1) Der Investitionsauftraggeber hat den Auftragnehmer weitestgehend bei der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszunutzen, die zur Senkung des Aufwandes für die Errichtung und Betreibung der Baustelleneinrichtung, zur Optimierung des Baustellentransports und zur Sicherung der Baustelle beitragen sowie die materielle, soziale und kulturelle Versorgung der Werk tätigen auf der Baustelle sichern. Der Investitionsauftraggeber hat grundsätzlich das Bedienungspersonal, die Medien und die Rohstoffe für den Probetrieb bereitzustellen. Die Art und der Umfang der Mitwirkungshandlungen sowie ihre Vergütung sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) Auf die Beziehungen in der weiteren Kooperationskette findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Der Inhalt, der nach dem zeitlichen Ablauf der Investition erforderliche Umfang sowie die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sind zwischen den Betrieben zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn. Die nicht termingemäße Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§14

Kontrolle der Vertragserfüllung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat gemeinsam mit seinen Auftragnehmern eine ständige Kontrolle der Vertragserfüllung zu organisieren. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftraggebern in der weiteren Kooperationskette.

(2) Die Betriebe können Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Qualitätsprüfungen während der Bau- und Montageausführung treffen. Die Qualitätsprüfungen sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn Teile der Bau- und Montageproduktion durch die weitere Investitionsrealisierung der späteren Prüfung entzogen werden.

(3) Werden während der Investitionsdurchführung Verletzungen der staatlichen Qualitätsvorschriften oder der vertraglichen Qualitätsfestlegungen festgestellt, so kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel vor der Abnahme der Leistung fordern.

(4) Werden bei der Kontrolle des Netzplanes Abweichungen von dem geplanten Ablauf festgestellt, so sind Maßnahmen zur Beseitigung der die Vertragserfüllung hemmenden Umstände zu treffen. Soweit sich aus einer Netzplanaktualisierung Auswirkungen auf die vertraglichen Terminfestlegungen ergeben, sind die erforderlichen Vertragsänderungen herbeizuführen.

(5) Vertragsänderungen, durch die in der Grundsatzentscheidung bestätigte Kennzahlen oder sonstige Festlegungen verändert werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters des-

jenigen Organs oder Betriebes, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Notwendigkeit der Vertragsänderung aus rechtsverbindlichen Planungsentscheidungen ergibt.

§15

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt wurde und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweist, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit einschließlich der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme bzw. Freigabe durch staatliche Kontroll-, Prüf- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Der Auftraggeber ist gleichfalls zur Abnahme verpflichtet, wenn die vertraglich festgelegte Nutzungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsfähigkeit, entsprechend der Grundsatzentscheidung erst innerhalb einer bestimmten Zeit nach Inbetriebnahme erreicht wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Vereinbarung einer nochmaligen gemeinsamen Qualitätsprüfung fordern.

(3) Die Abnahme hat auch zu erfolgen, wenn der Nachweis der Nutzungsfähigkeit auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht geführt werden kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum späteren Nachweis der Nutzungsfähigkeit wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Partner sollen vereinbaren, daß selbständig nutzbare Teilvorhaben und Investitionsobjekte abgenommen werden (Teilabnahmen).

(5) Eine zweckentsprechende Nutzung vor der Abnahme gilt als Teil- oder Endabnahme, wenn dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder die Partner nichts anderes vereinbart haben. Dem Auftraggeber stehen Forderungen wegen der bei Beginn der Nutzung feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb 1 Monats nach Nutzungsbeginn angezeigt hat. -

§16

Garantie

(1) Der Auftragnehmer ist zur Gewährung von Garantie verpflichtet. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf den Inhalt des von ihm abgegebenen verbindlichen Angebotes oder von ihm erarbeiteter Dokumentationen.

(2) Die Garantiepflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu vereinbaren.

§17

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum und die Gewährung von Zusatzgarantie sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Investition und der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes zwischen den Betrieben zu vereinbaren; es sei denn, daß durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ein Garantiezeitraum oder eine Zusatzgarantie festgelegt wurde. Haben die Betriebe keine Verein-